

# **Richtlinien zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildung für Schülerinnen und Schüler der Fachstufe I der zweijährigen Berufsfachschule**

In Ergänzung zur Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Berufsfachschulen der Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik sowie Gesundheit und Soziales im Saarland vom 20. September 2019 werden folgende Richtlinien verfügt.

## **1. Aufgaben und Ziele der fachpraktischen Ausbildung**

Die fachpraktische Ausbildung hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler der Fachstufe I der zweijährigen Berufsfachschule durch eigene Tätigkeiten an Arbeitsplätzen sowie durch Betriebserkundungen, Beobachtungen und Gespräche u. a. einen Einblick in den Aufbau eines Betriebes, seinen wirtschaftlichen Zweck, die organisierte Zusammenarbeit der Betriebsangehörigen, die für ihre Tätigkeiten erforderlichen Ausbildungen, die sozialen Belange und die Verflechtung des Betriebes mit anderen zu ermöglichen.

Die Schülerinnen und Schüler sollen auf diese Weise im Unterricht erworbene Kenntnisse durch eigene Beobachtungen und Erfahrungen ergänzen sowie berufspraktische Erlebnisse in den Unterricht einfließen lassen. Das Betriebspraktikum soll damit zur Entwicklung des Verständnisses der Arbeits- und Wirtschaftswelt, betrieblicher Zusammenhänge sowie beruflicher Anforderungen beitragen, die Schülerinnen und Schüler bei ihrer Berufswahl unterstützen und ihnen den Übergang von der Schule in das Berufs- und Arbeitsleben erleichtern.

Die zentrale Zielsetzung der Berufsfachschule ist die verstärkte Vermittlung der Schülerinnen und Schüler in eine duale Ausbildung. Deshalb haben eine fachpraktische Ausbildung in einem Praktikumsbetrieb oder einer Praxiseinrichtung und die damit verbundenen fachpraktischen Erfahrungen höchste Priorität. Die Möglichkeit der fachpraktischen Ausbildung in einer schuleigenen Werkstatt ist daher nur in Ausnahmefällen zu empfehlen.

Durch die Möglichkeit, die fachpraktische Ausbildung in verschiedenen Praktikumsbetrieben oder Praxiseinrichtungen ableisten zu können, erhalten die Schülerinnen und Schüler zudem eine Orientierung für die Auswahl bevorzugter Ausbildungsberufe.

Im Sinne des Nachteilsausgleichs sind bei der Durchführung und Gestaltung des Betriebspraktikums individuelle Belange zu berücksichtigen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Verordnung zur inklusiven Unterrichtung und besonderen pädagogischen Förderung (Inklusionsverordnung) findet auch in der fachpraktischen Ausbildung in der Fachstufe I der zweijährigen Berufsfachschule Anwendung.

## 2. Grundsätze zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildung

- 2.1 Zur Sicherung der Qualität soll die fachpraktische Ausbildung nur in Betrieben, Einrichtungen und Behörden durchgeführt werden, die zur Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf berechtigt sind. Die Schülerinnen und Schüler werden bei der Suche eines geeigneten Betriebes von der Berufsfachschule beraten und unterstützt.
- 2.2 Vor Beginn des Praktikums ist zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und dem Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung ein Praktikumsvertrag abzuschließen. Die Niederschrift ist vom Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung sowie der Praktikantin oder dem Praktikanten und bei Minderjährigen von dem oder der beziehungsweise den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Hierzu wird ein Vordruck von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt. Im Praktikumsvertrag sind u. a. geregelt:
- Beginn und Ende des Praktikums,
  - Pflichten des Praktikumsbetriebes oder der Praxiseinrichtung,
  - Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten,
  - Kündigung.
- 2.3 Die fachpraktische Ausbildung in einem Praktikumsbetrieb oder einer Praxiseinrichtung stellt weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis dar. Bei ihrer Durchführung sind von beiden Vertragspartnern die rechtlichen und betrieblichen Vorgaben zu beachten.
- 2.4 Die Schülerinnen und Schüler führen während der fachpraktischen Ausbildung in einem Praktikumsbetrieb oder einer Praxiseinrichtung ein Berichtsheft, in dem sie die Erfahrungen und die Ergebnisse ihrer Aufgabenerledigungen für die Auswertung und Nachbereitung in der Schule in geeigneter Weise dokumentieren.
- 2.5 Für die Dauer des Praktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler wie beim Schulbesuch – also auf dem Weg zu und von dem Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung wie auch im Praktikumsbetrieb oder in der Praxiseinrichtung – der gesetzlichen Unfallversicherung, d. h. es besteht Versicherungsschutz im Hinblick auf einen etwaigen Körperschaden, den die Praktikantin oder der Praktikant während der fachpraktischen Ausbildung erleidet. Für die Unfallmeldung gilt das gleiche Verfahren wie bei Schulunfällen.
- Die gesetzliche Unfallversicherung umfasst keine Haftpflichtversicherung für Schäden, die von der Schülerin oder dem Schüler dem Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung zugefügt werden. Der Schulträger schließt vor Beginn der fachpraktischen Ausbildung in dem Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung für alle daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler eine Haftpflichtversicherung ab.
- Unfälle beziehungsweise Schadensfälle während der fachpraktischen Ausbildung sind vom jeweiligen Praktikumsbetrieb oder der jeweiligen Praxiseinrichtung der

Schule unverzüglich zu melden; sie werden von der Schule registriert und entsprechend den für Schulunfälle üblichen Formen behandelt.

2.6 Die fachpraktische Ausbildung ist als schulische Veranstaltung im Rahmen der zweijährigen Berufsfachschule anzusehen. Urlaubsansprüche über die Schulferien hinaus stehen der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel nicht zu. Eine von dieser Regelung abweichende Beurlaubung für einen oder mehrere Praktikumsstage ist nur auf schriftlichen Antrag bei der Schulleitung möglich. Bei Fernbleiben vom Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung ist unverzüglich und täglich (vor Arbeitsbeginn) die Schule sowie der Praktikumsbetrieb oder die Praxiseinrichtung zu benachrichtigen. Bei der Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung oder eines Attests aus der beziehungsweise dem die Dauer des Fernbleibens hervorgeht, entfällt die tägliche Benachrichtigung. Spätestens bei Rückkehr in den Praktikumsbetrieb oder die Praxiseinrichtung oder in die Schule ist der Schule eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich sind.

2.7 Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Eine Auflösung des Vertrages unter beidseitigem Einverständnis kann jederzeit erfolgen. Ein vorzeitiges Ausscheiden erfordert die unverzügliche Aufnahme eines Anschlusspraktikums.

2.8 Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Fachstufe I der zweijährigen Berufsfachschule ist eine mit „erfolgreich“ bewertete fachpraktische Ausbildung. Zur erfolgreichen Bewertung der fachpraktischen Ausbildung gehören u. a., dass

- ein regelmäßiger und ordnungsgemäßer Besuch der Praktikumsstelle stattfand,
- das Berichtsheft ordnungsgemäß geführt wurde,
- eine aktive Teilnahme an betrieblichen Vorgängen vorlag,
- die betrieblichen Ordnungsvorschriften eingehalten wurden.

Nach Ablauf der fachpraktischen Ausbildung stellt der Praktikumsbetrieb oder die Praxiseinrichtung eine Stellungnahme in Form einer Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbeurteilung aus. Entsprechende Vordrucke der Schule werden dem Praktikumsbetrieb oder der Praxiseinrichtung durch die Praktikantin oder den Praktikanten zur Verfügung gestellt.

### **3. Begleitung und Betreuung der fachpraktischen Ausbildung**

- 3.1 Während der Durchführung der fachpraktischen Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler durch die Schule begleitet und betreut. Die Schule übernimmt insbesondere im Rahmen der Lernbegleitung und individuellen Förderung Verantwortung für eine strukturierte Durchführung der fachpraktischen Ausbildung.
- 3.2 Die fachpraktischen Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler werden im Unterricht aufgegriffen und thematisiert. Die Schülerinnen und Schüler sollen hierdurch in die Lage versetzt werden, sich mit Informationen, Beobachtungen und Erfahrungen im Rahmen ihrer ausgeführten Tätigkeiten auseinanderzusetzen und diese zu reflektieren. Dies kann in Einzel- oder Gruppengesprächen stattfinden. Darüber hinaus können in diesen Gesprächen spezifische Ziele für die fachpraktische Ausbildung formuliert werden. In diesem Zusammenhang ist auch das Führen des Berichtshefts zu kontrollieren.
- 3.3 Die für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler zuständigen Lehrkräfte sind für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der fachpraktischen Ausbildung zuständig. Hierzu können u. a. runde Tische und weitere Gesprächsformate mit den Praktikumsbetrieben oder den Praxiseinrichtungen gewählt werden.